

VERNEHMLASSUNGSBERICHT
DER REGIERUNG
BETREFFEND
MASSNAHMEN ZUR LANGFRISTIGEN FINANZIELLEN
SICHERUNG DER AHV

Ministerium für Gesellschaft

Vernehmlassungsfrist: 31. Juli 2020

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständiges Ministerium.....	4
Betroffene Stellen	4
1. Ausgangslage	5
2. Begründung der Vorlage.....	7
3. Schwerpunkte der Vorlage	11
3.1 Überlegungen zum Staatsbeitrag.....	11
3.2 Vorgeschlagenes Massnahmenpaket.....	14
3.3 Wirksamkeit der Massnahmen	15
3.4 Ausgleich der Mehrbelastung	16
4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	19
4.1 Gesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)	19
4.2 Gesetz über die Familienzulagen (Familienzulagengesetz; FZG)	21
5. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	21
6. Regierungsvorlage	23
6.1 Gesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)	23
6.2 Gesetz über die Familienzulagen (Familienzulagengesetz; FZG)	27

ZUSAMMENFASSUNG

Von Gesetzes wegen hat die Regierung mindestens alle fünf Jahre eine versicherungstechnische Prüfung des Vermögens der Anstalt über einen 20 Jahre vorausschauenden Zeitraum, beginnend ab dem jeweiligen Jahresende des Vorjahres, erstellen zu lassen und das Ergebnis dem Landtag binnen drei Monaten ab Erhalt des Gutachtens zur Kenntnis zu bringen.

Mit Bericht und Antrag Nr. 138/2019 hat die Regierung dem Landtag ein entsprechendes Gutachten zur Kenntnis gebracht. Das Gutachten kommt im Wesentlichen zum Schluss, dass sich das Verhältnis des AHV-Fonds zur Jahresausgabe mit der aktuellen Gesetzeslage ab dem Jahr 2036 von zurzeit rund 10.2 auf unter 5 reduzieren wird.

Von den in Bericht und Antrag Nr. 138/2019 vorgeschlagenen bzw. vom Landtag diskutierten Massnahmen sollen nunmehr die folgenden Massnahmen umgesetzt werden: Erhöhung des Beitragssatzes von 8.1% auf 8.7 % ab 1. Januar 2024 sowie Einmaleinlage bzw. ausserordentlicher Staatsbeitrag von CHF 100 Mio. aus dem Staatsvermögen in den AHV-Fonds per Ende 2020.

Die Wirksamkeit des vorgeschlagenen Massnahmenbündels beträgt insgesamt 0.96 Einheiten, womit das Verhältnis von Fondsvermögen zu Jahresausgaben im Rahmen der Modellannahmen per Ende 2038 von 4.26 (ohne Massnahmen) auf 5.22 verbessert werden und somit über die gesetzlich vorgeschriebenen Grenze des Fünffachen der Jahresausgaben angehoben werden kann.

Die aufgrund der Beitragserhöhung resultierende Mehrbelastung soll teilweise mit einer Reduktion der Beiträge an die Familienausgleichskasse (FAK) dahingehend ausgeglichen werden, dass diese um 0.24 Prozentpunkte reduziert werden. Diese Minderbelastung der Arbeitgeber soll paritätisch auf die Arbeitgeber und Arbeitnehmer aufgeteilt werden, so dass die effektive Zusatzbelastung je 0.18 Prozentpunkte des AHV-pflichtigen Lohns beträgt.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Gesellschaft

BETROFFENE STELLEN

AHV-IV-FAK Anstalten

Vaduz, 16. Juni 2020

LNR 2020-873

P

1. AUSGANGSLAGE

Gemäss Art. 25bis AHVG¹ (Versicherungstechnische Prüfung des Vermögens) hat die Regierung mindestens alle fünf Jahre eine versicherungstechnische Prüfung des Vermögens der Anstalt über einen 20 Jahre vorausschauenden Zeitraum, beginnend ab dem jeweiligen Jahresende des Vorjahres, erstellen zu lassen und das Ergebnis dem Landtag binnen drei Monaten ab Erhalt des Gutachtens zur Kenntnis zu bringen (Abs. 1). Die erste versicherungstechnische Prüfung des Vermögens ist spätestens binnen zwei Jahren nach Inkrafttreten des LGBl. 2016 Nr. 230, sohin bis zum 1. Januar 2019 in Auftrag zu geben (§ 5 ÜB). Gemäss Abs. 2 hat die Regierung innerhalb von zwölf Monaten nach der Kenntnisnahme der versicherungstechnischen Prüfung durch den Landtag diesem Vorschläge für Massnahmen zu unterbreiten, welche ein Vermögen von mindestens fünf Jahresausgaben am Ende des Zeitraums sicherstellen, falls die versicherungstechnische Prüfung zeigt, dass am Ende dieses Zeitraums damit zu rechnen ist, dass das Vermögen der Anstalt unter das Fünffache der Jahresausgabe fällt.

Am 13. November 2018 hat die Regierung die Libera AG² mit der Erstellung eines versicherungstechnischen Gutachtens beauftragt.

¹ Gesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, LGBl. 1952 Nr. 29 i.d.g.F.

² Die Libera AG (damals: LCP Libera AG) hat bereits mehrfach und letztmals im Jahr 2013 ein entsprechendes Gutachten erstellt.

Dieses Gutachten wurde dem Landtag mit Bericht und Antrag Nr. 138/2019 zur Kenntnis gebracht. Darin wurden die folgenden Vorschläge für Massnahmen aufgezeigt:³

Szenario	Ordentliches Rentenalter	Beitragssatz und Staatsbeitrag
Aktuelle Gesetzeslage	Alter 64 für die Jahrgänge 1957 und älter Alter 65 für die Jahrgänge 1958 und jünger	Insgesamt 8.1% des beitragspflichtigen Lohnes ab 1.1.2018 Staatsbeitrag 30 Mio. CHF ab 2018 (indexiert)
Erhöhung Beitragssatz	Alter 64 für die Jahrgänge 1957 und älter Alter 65 für die Jahrgänge 1958 und jünger	Insgesamt 8.1% des beitragspflichtigen Lohnes ab 1.1.2018 Erhöhung auf 8.4% des beitragspflichtigen Einkommens ab 1.1.2024 Staatsbeitrag 30 Mio. CHF ab 2018 (indexiert)
Erhöhung Rentenalter	Alter 64 für die Jahrgänge 1957 und älter Alter 65 für die Jahrgänge 1958 bis 1962 Alter 66 für die Jahrgänge 1963 und jünger	Insgesamt 8.1% des beitragspflichtigen Lohnes ab 1.1.2018 Staatsbeitrag 30 Mio. CHF ab 2018 (indexiert)
Erhöhung Staatsbeitrag	Alter 64 für die Jahrgänge 1957 und älter Alter 65 für die Jahrgänge 1958 und jünger	Insgesamt 8.1% des beitragspflichtigen Lohnes ab 1.1.2018 Staatsbeitrag 30 Mio. CHF ab 2018 (indexiert) Erhöhung um 10 Mio. CHF ab 2020 (indexiert)
Kombination (Erhöhung Beitragssatz / Rentenalter / Staatsbeitrag)	Alter 64 für die Jahrgänge 1957 und älter Alter 65 für die Jahrgänge 1958 bis 1962 Alter 66 für die Jahrgänge 1963 und jünger	Insgesamt 8.1% des beitragspflichtigen Lohnes ab 1.1.2018 Erhöhung auf 8.4% des beitragspflichtigen Einkommens ab 1.1.2024 Staatsbeitrag 30 Mio. CHF ab 2018 (indexiert) Erhöhung um 10 Mio. CHF ab 2020 (indexiert)

Im Bericht und Antrag Nr. 138/2019 betreffend das versicherungstechnische Gutachten 2019 für die AHV sind weitergehende Überlegungen ausgeführt be-

³ Bericht und Antrag Nr. 138/2019, Seite 12.

zöglich der Finanzierung der AHV, welche in diesem Vernehmlassungsbericht nicht zur Gänze wiederholt werden. An einigen Stellen dieses Vernehmlassungsberichts werden aber Textpassagen und Grafiken des erwähnten Berichts und Antrags wiederholt, um den Lesefluss zu verbessern.

2. BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

Am 19. November 2019 hat die Libera AG dem Ministerium für Gesellschaft bzw. der Regierung das versicherungstechnische Gutachten mit dem Titel „Versicherungstechnisches Gutachten per 31.12.2018, Mögliche künftige Entwicklung mit Betrachtungszeitraum bis 2038 und Trendaussage bis 2058“ übermittelt. Das Gutachten kommt im Wesentlichen zum Schluss, dass sich das Verhältnis des AHV-Fonds zur Jahresausgabe mit der aktuellen Gesetzeslage ab dem Jahr 2036 von zurzeit rund 10.2 auf unter 5 reduzieren wird.

Zusätzlich werden im Gutachten die Ergebnisse mittels einer Sensitivitätsanalyse auch als Schwankungsbereich dargestellt, um den Einfluss von Schätzfehlern in wesentlichen Parametern insbesondere gegen Ende des Berechnungszeitraums darzustellen. Hierzu werden die Parameter „erwartete Rendite“ und „Entwicklung der Beitragszahler“ als wesentliche Einflussfaktoren in Form eines pessimistischen und eines optimistischen Verlaufs variiert. Die beiden Verläufe sollen unterschiedliche wirtschaftliche Entwicklungen darstellen.

Der pessimistische Verlauf berücksichtigt eine um 0.5 Prozentpunkte tiefere erwartete jährliche Rendite des angelegten Kapitals, der optimistische Verlauf eine um 0.5 Prozentpunkte höhere erwartete Rendite. Die Berechnung der Anzahl Beitragszahler findet über den Netto-Zuwachs bei den Zupendlern statt, welcher über den gesamten Simulationszeitraum hinweg im pessimistischen Verlauf in der jährlichen Wachstumsrate um 0.5 Prozentpunkte tiefer und im optimisti-

schen Verlauf um 0.5 Prozentpunkte höher liegt als in der im mittleren Szenario angenommenen Entwicklung.

Die Ergebnisse dieser Sensitivitätsanalyse sind für die unveränderte Fortschreibung der aktuellen Gesetzeslage in Graphik 15 und Graphik 16 des Gutachtens dargestellt und in Abbildung 1 sowie Abbildung 2 wiedergegeben.⁴

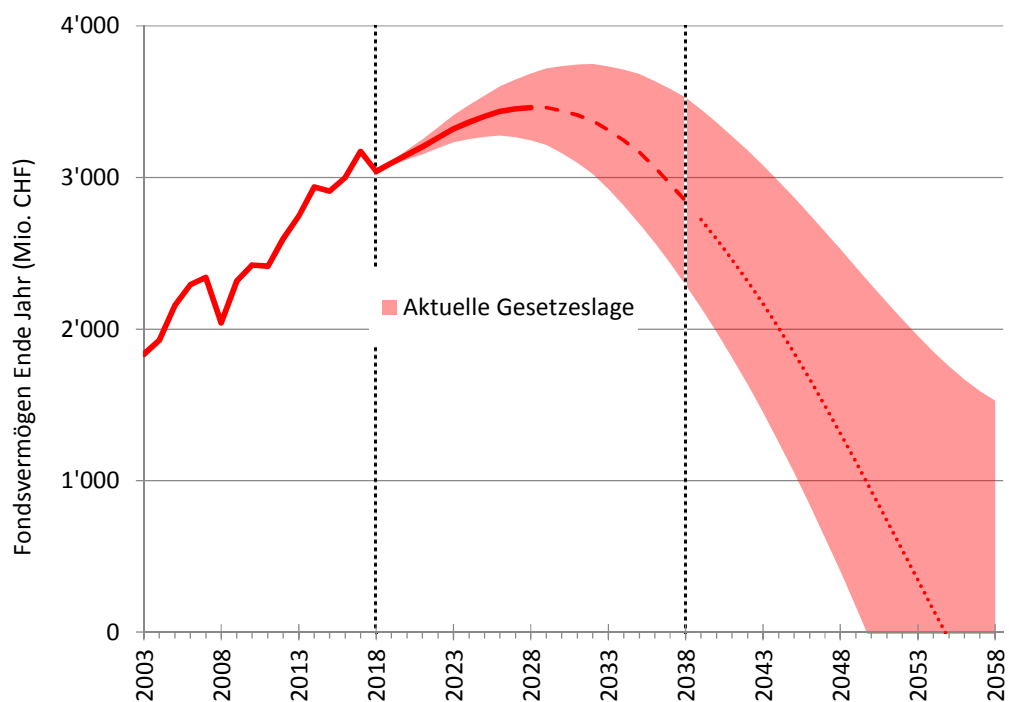


Abbildung 1: Stand Fonds bei aktueller Gesetzeslage zusammen mit Bandbreiten eines optimistischen und pessimistischen Szenarios.

⁴ Vgl. auch Bericht und Antrag Nr. 138/2019, Seite 8 f.

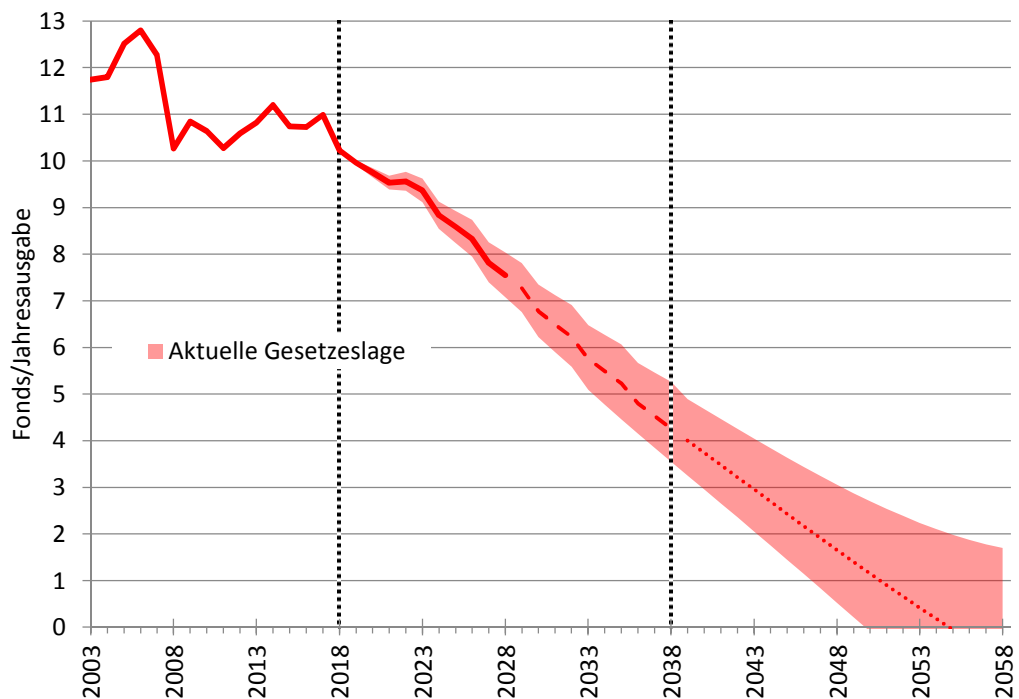


Abbildung 2: Verhältnis Fonds zu Jahresausgaben zusammen mit Bandbreiten eines optimistischen und pessimistischen Szenarios.

Im mittleren Szenario fällt der AHV-Fonds betragsmässig von CHF 3.04 Mio. Ende 2018 auf CHF 2.85 Mia. Ende 2038 ab, das Verhältnis von Fonds zu Jahresausgaben verringert sich in diesem Zeitraum von 10.22 auf 4.26, womit gemäss den gesetzlichen Bestimmungen Massnahmen zur Verbesserung dieses Verhältnisses vorzuschlagen sind.

Im optimistischen Verlauf wächst der AHV-Fonds bis ans Ende des relevanten Zeitraums von 20 Jahren (2038) um rund CHF 0.5 Mrd. gegenüber heute an, das Verhältnis AHV-Fonds zur Jahresausgabe sinkt bis Ende 2038 nicht unter 5.

Im pessimistischen Verlauf liegen die Mittel des AHV-Fonds Ende 2038 zwar tiefer als heute, aber immer noch deutlich über CHF 2 Mia. Das Verhältnis AHV-Fonds zur Jahresausgabe liegt erstmals im Jahr 2034 unter 5 und sinkt bis in Ende 2038 auf 3.5, liegt aber Ende 2032 noch über 5, so dass im Berechnungsmodell im Jahr 2033 noch eine inflationsbedingte Rentenerhöhung erfolgt.

Zusammengefasst kommt das Gutachten zu folgenden Feststellung und Empfehlungen:⁵

- Die AHV Liechtenstein wird mit der aktuellen Gesetzeslage ihre Verpflichtungen unter den getroffenen Annahmen und gemäss dem angewendeten Berechnungsmodell über die nächsten 20 Jahre erfüllen können. Am Ende des Projektionszeitraums von 40 Jahren wird der AHV-Fonds jedoch voraussichtlich negativ sein. Da die jährlichen Beiträge zudem geringer als die jährlichen Ausgaben sind, werden diese ab dem Jahr 2055 nicht mehr vollständig durch die Beiträge und den AHV-Fonds gedeckt sein.
- Das wichtige Verhältnis des AHV-Fonds zur Jahresausgabe reduziert sich in allen betrachteten Szenarien. Mit der aktuellen Gesetzeslage sinkt dieses Verhältnis ab dem Jahr 2036 von zurzeit rund 10.2 auf unter 5.0. Dieser langfristig ungünstige Trend hält in leicht abgeschwächter Form auch bei den Szenarien "Erhöhung Rentenalter", "Erhöhung Beitragssatz", "Erhöhung Staatsbeitrag" und in der Kombination dieser drei Szenarien an.
- In den Szenarien "Erhöhung Beitragssatz" und "Erhöhung Staatsbeitrag" liegt das Verhältnis des AHV-Fonds zur Jahresausgabe ab dem Jahr 2037 unter 5.0. Im Szenario "Erhöhung Rentenalter" tritt diese Situation ab dem Jahr 2039 und im Szenario "Kombination" ab dem Jahr 2042 ein.
- Verglichen mit dem letzten versicherungstechnischen Gutachten per 31. Dezember 2012 vom 27. August 2013 mit Berücksichtigung der damaligen aktuellen Gesetzeslage (Staatsbeitrag Null ab 2018) fällt die Entwicklung günstiger aus. Diese Aussage gilt auch im Vergleich zum Bericht vom 17. Dezember 2013 mit verschiedenen Massnahmen bei Betrachtung der dort dargestellten Variante eines indexierten Staatsbeitrags von 30 Mio. CHF ab

⁵ Gutachten, Seite 40 f., Ziff. 7; Bericht und Antrag Nr. 138/2019, Seite 10 f.

dem Jahr 2018. Diese Entwicklung erklärt sich hauptsächlich durch die mit der Gesetzesrevision vom 12. Mai 2016 beschlossenen Massnahmen zur langfristigen finanziellen Sicherung der AHV Liechtenstein.

- Gemäss Art. 25bis AHVG hat die Regierung alle fünf Jahre eine versicherungstechnische Prüfung über einen 20 Jahre vorausschauenden Zeitraum erstellen zu lassen. Zeigt die Prüfung, dass am Ende dieses Zeitraums damit zu rechnen ist, dass das Vermögen unter das Fünffache der Jahresausgabe fällt, hat die Regierung Vorschläge für Massnahmen zu unterbreiten, welche ein Vermögen von mindestens fünf Jahresausgaben am Ende des Zeitraums sicherstellen.
- Die vorliegenden Berechnungen zeigen nun, dass mit der aktuellen Gesetzeslage und den festgelegten Berechnungsparametern der oben erwähnte Zeitraum von 20 Jahren knapp nicht eingehalten wird und das Vermögen erstmals im Jahr 2036 unter dem Grenzbetrag der fünffachen Jahresausgabe liegen kann. In den Szenarien "Erhöhung Rentenalter" und "Kombination" (Erhöhung Rentenalter, Beitragssatz und Staatsbeitrag) könnte der Zeitraum von 20 Jahren eingehalten werden.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

Der Schwerpunkt dieser Vorlage liegt darin, die Einnahmen der AHV zu erhöhen und gleichzeitig einen Staatsbeitrag anzusetzen, welcher angesichts der Situation des Staatshaushalts leistbar ist. Auf eine Erhöhung des Rentenalters soll verzichtet werden.

3.1 Überlegungen zum Staatsbeitrag

Der Staat richtet jährlich einen Beitrag an die AHV aus. Die Regeln für die Höhe dieses Beitrags haben sich im Lauf der Zeit geändert, eine historische Herleitung

findet sich im BuA Nr. 108/2015. Im Rahmen der letzten AHV-Revision entschied der Landtag, dass ein jährlicher Staatsbetrag von CHF 30 Mio. ausgerichtet wird, indexiert mit der Preisentwicklung (Art. 50 AHVG), welcher aus den allgemeinen Staatsmitteln aufgebracht wird (Art. 52 AHVG).

Im Rahmen der Diskussion um die Verbesserung der finanziellen Situation der AHV ist eine Erhöhung der Zuwendungen aus Mitteln des Staats ein naheliegender Gedanke. Dabei kann überlegt werden, ob dieser jährliche Beitrag angepasst oder ob eine Einmaleinlage aus den Staatsreserven ausgerichtet werden soll. Eine Einmaleinlage in den AHV-Fonds aus Staatsmitteln hat den Vorteil, dass die Staatsausgaben der Folgejahre in der laufenden Rechnung nicht durch eine Erhöhung des jährlichen Staatsbeitrags an die AHV belastet werden. Somit ist die Wirkung einer Einmaleinlage abschliessend quantifizierbar und belastet in der Zukunft die Rechnung des Staats nicht mehr. Zudem trägt eine Einmaleinlage in den Folgejahren zum Kapitalmarktergebnis des AHV-Fonds bei.

Die ausserordentlich gute Ertragslage des Staats im laufenden Jahr, in dem nicht nur von einer sehr guten Konjunkturlage mit entsprechend hohen Unternehmensgewinnen des Vorjahres profitiert werden kann, sondern auch ein ausserordentlicher Steuerertrag von über CHF 200 Mio. für das Land angefallen ist⁶, erlaubt eine solche Einmaleinlage, auch wenn noch mit einigen Aufwendungen im Rahmen der Wirtschaftspakete in Folge der Coronakrise gerechnet werden muss. Aber gerade auch als Folge der Coronakrise ist es sehr wahrscheinlich, dass die Steuereinnahmen des kommenden Jahres und aufgrund der bei der Steuerberechnung anzusetzenden Verlustverrechnung auch für einige Folgejahre deutlich einbrechen könnten. Gerade in solchen Situationen ist die Erhöhung des

⁶ Medienkonferenz des Regierungschefs vom 22. April 2020 sowie kleine Anfrage vom 6. Mai 2020 des Abg. Manfred Kaufmann

jährlichen Staatsbeitrags besonders ungünstig, so dass eine Einmaleinlage die bessere Alternative darstellt.

Um diese Frage der Wirksamkeit einer Einmaleinlage zu klären, wird in einer Berechnung im Rahmen der Modellannahmen des dem Bericht und Antrag Nr. 138/2019 zugrundeliegenden Gutachtens der Betrag der Einmaleinlage mit der erwarteten langfristigen Rendite von 2.5% pro Jahr bis in das Jahr 2038 hochgerechnet. Da die Einmaleinlage Ende 2020 erfolgen soll, verbleiben bis 2038 noch 18 Jahre, in denen auf diese Einmaleinlage eine Kapitalmarktrendite erwirtschaftet werden kann. Die Einmaleinlage muss zudem nicht zwingend in Form von Bargeld erfolgen, sondern kann auch durch Übertragung von Wertpapieren geschehen. Das Resultat wird dann ins Verhältnis gesetzt zu den im Gutachten der LIBERA errechneten Jahresausgaben des Jahres 2038⁷. Die Berechnung ist in Abbildung 3 dargestellt.

Höhe der Einmaleinlage (CHF Mio.)	100
Erwartete Rendite pro Jahr	2.5%
Anzahl Jahre	18
Zusätzlicher Beitrag Ende 2038 (CHF Mio.)	156
Jahresausgabe 2038 (CHF Mio.)	668
Zusätzlicher Beitrag Ende 2038 in Jahresausgaben	0.23

Abbildung 3: Wirksamkeit einer Einmaleinlage

Eine Einmaleinlage bzw. ein ausserordentlicher Staatsbeitrag von CHF 100 Mio. per Ende 2020 hätte gemäss dieser Berechnungsmethode eine Verbesserung des Verhältnisses von Fonds zu Jahresausgaben per Ende 2038 von 0.23 Einheiten zur Folge.

⁷ Siehe BuA Nr. 138/2019

Aufgrund der Tatsache, dass immer mehr Rentner im Ausland wohnen und der Staatsbeitrag auch der Deckung des Umlagedefizits dient, kann abgeleitet werden, dass ein Staatsbeitrag gleichzusetzen ist mit einem teilweisen Export von Steuermitteln. Je höher der Staatsbeitrag, desto höher der Export. Das gilt sowohl für einen jährlichen Staatsbeitrag als auch für eine Einmaleinlage.

Zudem stösst der Gedanke, die AHV auch in der Zukunft aus Staatsmitteln zu unterstützen, an Grenzen. Die AHV wächst dem Staat davon, so dass die Möglichkeiten der finanziellen Unterstützung für den Staat begrenzt sind. Das Ausgabevolumen der AHV wird im Jahr 2040, somit also in 20 Jahren, die Summe von rund CHF 700 Mio. erreichen. Es wäre eine grosse Belastung für den Staatshaushalt, wenn dieser einen substanziellen Teil davon jährlich mitfinanzieren müsste. Für weitere Ausführungen wird auf den Bericht und Antrag Nr. 138/2019 ab Seite 21 verwiesen.

3.2 Vorgeschlagenes Massnahmenpaket

Von den in Bericht und Antrag Nr. 138/2019 vorgeschlagenen bzw. vom Landtag diskutierten Massnahmen sollen nunmehr die folgenden Massnahmen umgesetzt werden:

- Erhöhung der Beitragssätze in Summe von 8.1% auf 8.7 % ab 1. Januar 2024;⁸ sowie
- Einmaleinlage von CHF 100 Mio. aus dem Staatsvermögen in den AHV-Fonds per Ende 2020.⁹

⁸ Auch in der Schweiz wurden die AHV-Beiträge per 1. Januar 2020 von bisher 8.4% auf 8.7% erhöht; Die Erhöhung der Beitragssätze bedingt eine entsprechende Anpassung in den Artikel 38, 39, 41, 43, 48 und 63quiquies.

⁹ Die Einmaleinlage wird in einem Finanzbeschluss ausgerichtet.

3.3 Wirksamkeit der Massnahmen

Die Wirksamkeit dieser exemplarisch betrachteten Massnahmen wurden bereits im Bericht und Antrag Nr. 138/2019 wie folgt dargestellt.¹⁰

	Fonds/Jahres- ausgaben Ende 2038	Wirksamkeit	Wirksamkeit BuA 108/2015	Wirksamkeit der doppelten Ausprägung gem. BuA 108/2015	Verdoppelungs- faktor
Ohne Massnahmen	4.26				
Beitragssatz +0.3%	4.63	0.37	0.44	0.87	1.98
Rentenalter +1 Jahr	5.00	0.74	0.82	1.43	1.74
Staatsbeitrag +10 Mio.	4.65	0.39	0.34	0.69	2.03
Kombination gerechnet	5.80	1.54			
Summe der Beiträge		1.50			

Abbildung 4: Wirksamkeit von drei Massnahmen

Eine Erhöhung des Beitragssatzes um 0.3 Prozentpunkte verbessert das Verhältnis von Fondsvermögen zu Jahresausgaben im Jahr 2038 um 0.37 und bei einer Erhöhung um 0.6 Prozentpunkte um (gerundet) 0.73 ($0.37 * 1.98$).

Die Wirksamkeit eines Staatsbeitrags in Form einer Einmaleinlage von CHF 100 Mio. beträgt, wie im vorherigen Abschnitt ausgeführt, 0.23 Einheiten.

Somit beträgt die Wirksamkeit des nunmehr vorgeschlagenen Massnahmenbündels insgesamt 0.96 Einheiten, womit das Verhältnis von Fondsvermögen zu Jahresausgaben im Rahmen der Modellannahmen per Ende 2038 von 4.26 (ohne Massnahmen) auf 5.22 verbessert werden und somit etwas über die gesetzlich vorgeschriebenen Grenze des Fünffachen der Jahresausgaben angehoben werden kann.

Streng genommen wäre gesetzlich nur eine Verbesserung des Verhältnisses auf 5 gefordert. Das könnte alleine durch die Erhöhung der Beitragssätze erreicht wer-

¹⁰ Siehe Bericht und Antrag Nr. 138/2019, Seite 18, Abbildung 7.

den. Es ist aber angezeigt, nicht nur gerade das Minimum anzustreben, sondern aufgrund von Unwägbarkeiten das Verhältnis etwas stärker zu verbessern.

Unwägbarkeiten liegen nicht nur in der Entwicklung der Kapitalmärkte, sondern auch in der Entwicklung der Lohnsumme und damit der Determinante der Haupteinnahmequelle der AHV. Die Auswirkungen der Rezession, welche durch die Coronakrise ausgelöst wurde, auf die AHV-pflichtige Lohnsumme lassen sich zum heutigen Zeitpunkt noch nicht mit hinreichender Genauigkeit abschätzen.

3.4 Ausgleich der Mehrbelastung

Die aufgrund der Beitragserhöhung resultierende Mehrbelastung soll mit einer Reduktion der Beiträge an die Familienausgleichskasse (FAK) dahingehend ausgeglichen werden, dass diese um 0.24 Prozentpunkte reduziert werden. Unter Berücksichtigung der seit vielen Jahren bestehenden Überschüsse der FAK und der Entwicklung des FAK-Fonds sowie dem Verhältnis des FAK-Fonds zur aktuellen Jahresausgabe (siehe dazu die Abbildung 5 und Abbildung 6¹¹) erscheint diese Reduktion der Beiträge an die FAK sinnvoll und finanziell tragbar. In den Jahresberichten der AHV/IV/FAK-Anstalten wurden die Überschüsse der FAK und die Verlagerung der Beiträge zur AHV ebenfalls schon thematisiert¹².

¹¹ Geschäftsbericht der AHV-IV-FAK Anstalten 2019, Seite 38, abrufbar unter www.ahv.li.

¹² Siehe Jahresbericht 2015, Seite 40 oder Jahresbericht 2016, Seite 23, abrufbar unter www.ahv.li



Abbildung 5: Verhältnis FAK-Fonds zu aktueller Jahresausgabe

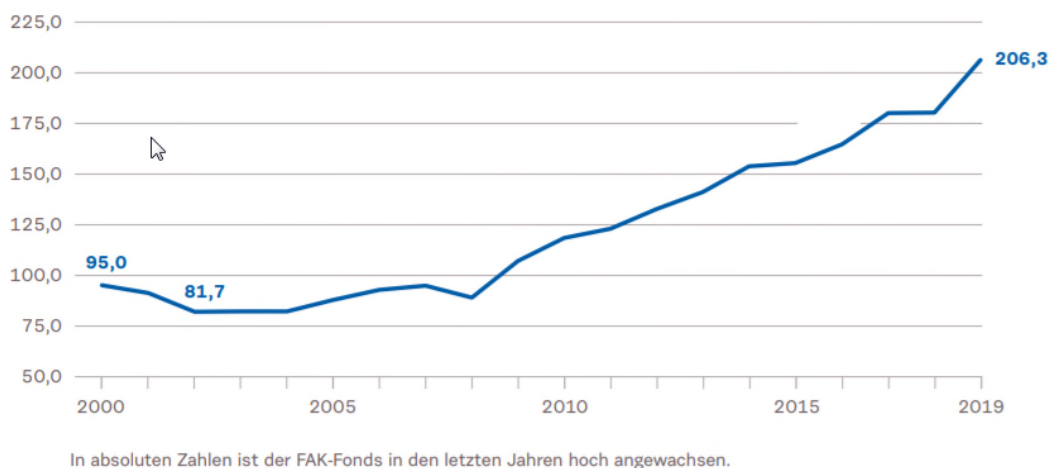


Abbildung 6: Entwicklung des FAK-Fonds

Durch die Reduktion der Beitragssätze an die FAK können die unselbständigen Arbeitnehmer nicht entlastet werden, da sie selbst keine Beiträge an die FAK leisten.¹³ Dennoch ist es aus Sicht der Regierung angezeigt, die Mehrbelastungen, welche sich aus dem vorgeschlagenen Massnahmenpaket ergeben, paritätä-

¹³ Vgl. Art. 44 Familienzulagengesetz (FZG), LGBl. 1986 Nr. 28:

Die Mittel für die nach diesem Gesetz vorgesehenen Leistungen werden aufgebracht durch:

- die Beiträge der Arbeitgeber;
- die Beiträge der Selbständigerwerbenden, der Arbeitnehmer ohne beitragspflichtigen Arbeitgeber, der Nichterwerbstätigen und durch die Beiträge von der Rentnersteuer unterstehenden Personen;
- den Beitrag des Landes;
- die Erträge aus dem Vermögen der Anstalt.

tisch auf Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu verteilen. Dazu soll nominal der Beitrag der Arbeitgeber an die AHV stärker erhöht werden, um dadurch den Beitrag der Arbeitnehmer zu verringern. Kompensiert um die Minderbelastung von 0.24 Prozentpunkten, der infolge der Reduktion des Beitragssatzes an die FAK auf 1.66% resultiert, wird so eine Mehrbelastung für Arbeitnehmer und Arbeitgeber von je 0.18 Prozentpunkten erreicht. Die Herleitung findet sich in Abbildung 7.

	Arbeitnehmer	Arbeitgeber	Total
Aktueller Beitragssatz	3.95%	4.15%	8.10%
Erhöhung	0.18%	0.42%	
Kompensation FAK		-0.24%	
Neuer Beitragssatz	4.13%	4.57%	8.70%
Netto Mehrbelastung	0.18%	0.18%	

Abbildung 7: Netto-Mehrbelastung von Arbeitgeber und Arbeitnehmer bei der vorgeschlagenen Umsetzung des Massnahmenpakets.

Um die Frage nach der Tragbarkeit eines um 0.24 Prozentpunkte verringerten Beitragssatzes an die FAK zu klären, wurde die Entwicklung der FAK über die vergangenen 10 Jahre mit einem entsprechend verringerten Beitragssatz simuliert.

Dabei wurden jeweils die tatsächlich erzielten Beitragseinnahmen proportional verringert, ausgehend von einem Beitragssatz von 2.1 % für die Jahre 2010 und 2011 sowie von 1.9 % für die Folgejahre und es wurden jeweils der Fondsbestand des Vorjahresendes vermehrt um diese reduzierten Beitragseinnahmen und verringert um die tatsächlich getätigten Ausgaben. Als weitere Komponente wurde die tatsächlich erzielte prozentuale Vermögensperformance berücksichtigt. Das Resultat ist in Abbildung 8 dargestellt. Mit einem um 0.24 Prozentpunkte verringertem Beitragssatz wäre der FAK-Fonds über die vergangenen 10 Jahre dennoch leicht angestiegen, sodass diese Reduktion tragbar ist und absehbar nicht zu einem Aufzehren des FAK-Fonds führt.

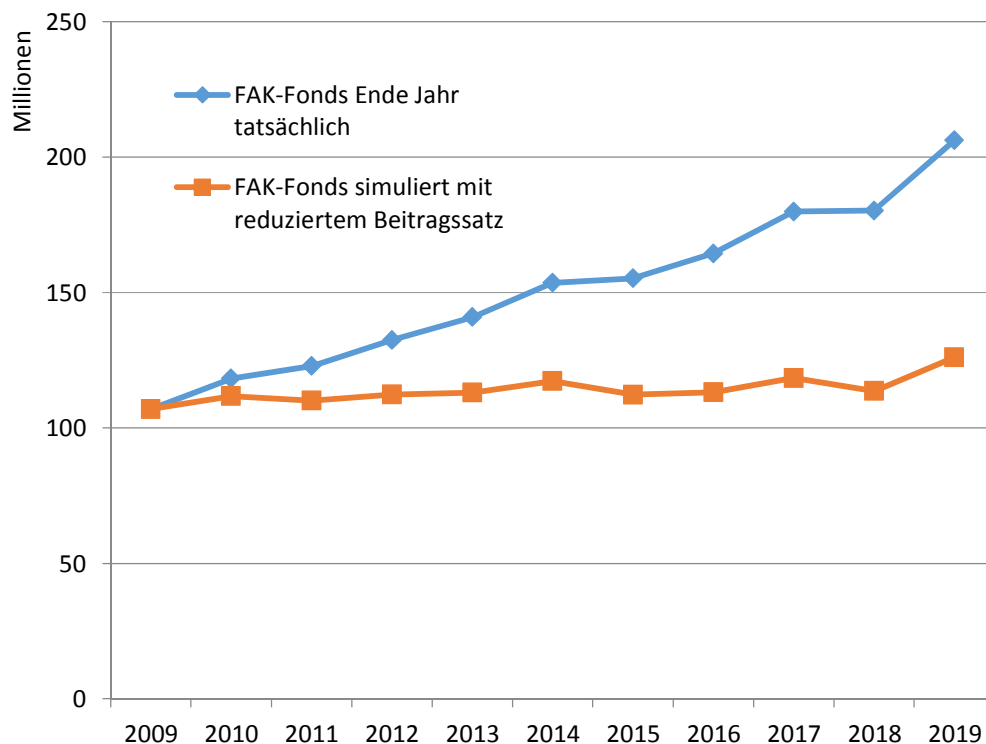


Abbildung 8: Entwicklung des FAK Fonds und Simulation der Entwicklung bei reduziertem Beitragssatz.

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

4.1 Gesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)

Zu Art. 38 Abs. 1

Aufgrund der vorgesehenen Beitragserhöhung um insgesamt 0.6 Prozentpunkten, aufgeteilt zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer gemäss den Berechnungen der Abbildung 7, ist vom Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit anstatt bisher ein Beitrag von 3.95 % neu ein solcher von 4.13 % zu erheben.

Zu Art. 39

Der Beitrag eines versicherten Arbeitnehmers, dessen Arbeitgeber nicht der Beitragspflicht unterliegt, beträgt gemäss Abs. 1 neu 8.7 % (anstatt 8.1 %). Bei einer Aufteilung gemäss Abs. 2 beträgt der Beitrag für den Arbeitnehmer neu 4.13 %

(anstatt heute 3.95 %) und für den Arbeitgeber neu 4.57 % (anstatt heute 4.15 %).

Zu Art. 41

Auch in dieser Bestimmung werden der Beitragssatz und der Mindestbeitrag angepasst. Vom Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit wird anstatt eines Beitrags von 8.1 % einer von 8.7 % erhoben (Abs. 1). Es ist gemäss Absatz 2 im Kalenderjahr zumindest ein Beitrag von CHF 261 (anstatt 243) zu entrichten (dieser sogenannte Mindestbeitrag ergibt sich aus einer theoretischen Jahreslohnsumme von CHF 3'000, was bei einem Beitragssatz von 8.7 % einen Betrag von CHF 261 ergibt).

Zu Art. 43

Die Beitragserhöhung führt auch bei den Nichterwerbstätigen zu Anpassungen. Dieser Artikel ist dahingehend abzuändern, dass der Beitrag der Nichterwerbstätigen mindestens¹⁴ CHF 261 (anstatt 243) beträgt, höchstens aber CHF 8'700 (anstatt 8'100). Der Höchstbetrag entspricht dem 33 1/3 fache des Mindestbeitrags.

Der neue Mindestbeitrag sowie der Höchstbetrag sind auch in Abs. 4 anzupassen. Aufgrund der Beitragserhöhung ist zudem der Stand des Landesindex der Konsumentenpreise anzupassen. Die konkrete Zahl wird nach der Vernehmlassung bzw. im Bericht und Antrag an den Landtag ergänzt.

Zu Art. 48

Der Beitrag ist aufgrund der Erhöhung anzupassen. Der Arbeitgeberbeitrag beträgt neu 4.57 % (statt 4.15%; siehe Erläuterungen zu Art. 38 und 39).

¹⁴ Sog. Mindestbeitrag, siehe auch Art. 41.

Zu Art. 63quinquies

Um die Einkommensgutschriften zu berechnen, muss aufgrund der Beitragserhöhung (siehe hierzu die Erläuterungen zu Art. 38 und 39) auch der Divisor Beitragssatz auf 8.7 % (anstatt 8.1 %) angepasst werden.

4.2 Gesetz über die Familienzulagen (Familienzulagengesetz; FZG)**Zu Art. 45**

Da die aufgrund der Beitragserhöhung resultierende Mehrbelastung mit einer Reduktion der Beiträge an die Familienausgleichskasse (FAK) dahingehend ausgeglichen werden soll, müssen die Beträge an die FAK um 0.24 Prozentpunkt reduziert werden (siehe hierzu das Kapitel Ausgleich der Mehrbelastung), sodass der Beitrag neu 1.66 % betragen soll.

Zu Art. 46

Entsprechend der Anpassung in Art. 45 müssen die Beträge an die FAK auch in diesem Artikel um 0.24 Prozentpunkt reduziert werden, sodass der Beitrag in Abs. 1 und Abs. 2 neu 1.66 % betragen sollen.

5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Es bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken im Hinblick auf die Gesetzesvorlagen.

6. **REGIERUNGSVORLAGE**

6.1 **Gesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)**

Gesetz

vom ...

**betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Alters- und
Hinterlassenenversicherung**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine
Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 14. Dezember 1952 über die Alters- und Hinterlassenen-
versicherung (AHVG), LGBl. 1952 Nr. 29, in der geltenden Fassung, wird wie folgt
abgeändert:

Art. 38 Abs. 1

1) Vom Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit, im Folgenden
massgebender Lohn genannt, wird ein Beitrag von 4.13 % erhoben. Vorbehalten
bleibt Art. 39.

Art. 39

b) Beiträge der Arbeitnehmer nicht beitragspflichtiger Arbeitgeber

1) Der Beitrag eines versicherten Arbeitnehmers, dessen Arbeitgeber nicht der Beitragspflicht unterliegt, beträgt 8.7 % des massgebenden Lohnes, wobei dieser für die Berechnung auf die nächsten 100 Franken abgerundet wird.

2) Die Beiträge eines versicherten Arbeitnehmers, dessen Arbeitgeber nicht beitragspflichtig ist, können gemäss Art. 27 Abs. 2 erhoben werden, wenn der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber dem zustimmen. In diesem Fall beträgt der Beitragssatz für den Arbeitnehmer 4.13 % und den Arbeitgeber 4.57 % des massgebenden Lohnes.

Art. 41

a) Grundsatz

1) Vom Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit wird ein Beitrag von 8.7 % erhoben, wobei das Einkommen auf die nächsten 100 Franken abgerundet wird.

2) Beträgt das Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit weniger als 3 000 Franken im Jahr, so ist ein fester Beitrag von 261 Franken im Jahr zu entrichten.

Art. 43

III. Beiträge der nicht erwerbstätigen Versicherten

1) Der Beitrag der Nichterwerbstätigen beträgt mindestens 261 Franken und höchstens 8 700 Franken im Jahr. Die Regierung erlässt die näheren Vorschriften über die Bemessung der Beiträge, wobei die Beiträge auf der Grundlage

des Vermögens, des Einkommens sowie anderer wiederkehrender Leistungen zu bemessen sind. Nichterwerbstätige Ehegatten von erwerbstätigen Personen und nichterwerbstätige Ehegatten von Rentenbezüglern entrichten den Mindestbeitrag von 261 Franken im Jahr. Für nichterwerbstätige Versicherte, die aus öffentlichen Mitteln oder von Drittpersonen unterhalten oder dauernd unterstützt werden, beträgt der Beitrag ebenfalls 261 Franken im Jahr. Die Regierung kann die Beiträge für weitere Gruppen Nichterwerbstätiger, welchen die Entrichtung höherer Beiträge nicht zugemutet werden kann, insbesondere für Invalide, auf 261 Franken im Jahr festsetzen.

2) Personen, die einer Ausbildung nachgehen und die während eines Kalenderjahres keine oder, zusammen mit allfälligen Arbeitgeberinnen oder Arbeitgebern, Beiträge von weniger als 261 Franken gemäss Art. 38 bezahlt haben, entrichten vom 1. Januar der Vollendung des 20. Altersjahres folgenden Jahres an die allfälligen Beiträge auf das Erwerbseinkommen bzw. den Mindestbeitrag von 261 Franken im Jahr. Die Regierung wird ermächtigt, mit Verordnung zu regeln, welche Ausbildung im Sinne dieses Gesetzes anerkannt wird.

3) Personen, die der Besteuerung nach Aufwand gemäss dem Steuergesetz unterstehen oder die aufgrund früheren Rechts Steuerabmachungen getroffen haben, werden als Nichterwerbstätige der Beitragspflicht unterstellt. Als jährlicher Beitrag ist der maximale Beitrag der Nichterwerbstätigen von 8 700 Franken zu entrichten.

4) Der Mindestbeitrag von 261 Franken und der Höchstbeitrag von 8 700 Franken entsprechen einem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise von xxx Punkten (Basis: Dezember 2015). Die Regierung kann den Höchst- und Mindestbeitrag mit Verordnung an die Preisentwicklung anpassen.

Art. 48

II. Bemessung

Der Arbeitgeberbeitrag beträgt 4.57 % der Summe der an beitragspflichtige Personen ausgerichteten massgebenden Löhne.

Art. 63quinquies

b) Einkommensgutschriften

Die Beiträge von nichterwerbstätigen Personen aus Versicherungszeiten ohne Beitragspflicht werden mit dem Faktor 100 vervielfacht, durch den Beitragssatz von 8.7 % geteilt und in Form von Einkommensgutschriften wie Erwerbseinkommen angerechnet.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

6.2 Gesetz über die Familienzulagen (Familienzulagengesetz; FZG)

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Familienzulagengesetzes (Familienzulagengesetz; FZG)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 18. Dezember 1985 über die Familienzulagen (Familienzulagengesetz; FZG), LGBI. 1986 Nr. 28, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 45

Beitragspflicht der Arbeitgeber

Beitragspflichtig sind alle Arbeitgeber gemäss Art. 47 des Gesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung für ihre Arbeitnehmer, die gemäss Art. 36 des Gesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung der Beitragspflicht unterstellt sind. Der Beitrag beträgt 1.66 % des massgebenden Lohnes gemäss Art. 38 des Gesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung.

Art. 46

Beitragspflicht der Selbständigerwerbenden, der Arbeitnehmer ohne beitragspflichtigen Arbeitgeber, der Nichterwerbstätigen und der der Besteuerung nach Aufwand unterstehenden Personen

1) Die bei der Alters- und Hinterlassenenversicherung obligatorisch versicherten Selbständigerwerbenden sowie die Arbeitnehmer nicht beitragspflichtiger Arbeitgeber haben einen jährlichen Beitrag von 1.66 % auf das bei der Alters- und Hinterlassenenversicherung beitragspflichtige Einkommen zu entrichten.

2) Die bei der Alters- und Hinterlassenenversicherung obligatorisch versicherten Nichterwerbstätigen und die der Besteuerung nach Aufwand unterstehenden Personen haben einen jährlichen Beitrag von 1.66 % des gemäss Art. 63quinquies des Gesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung angerechneten Erwerbseinkommens zu entrichten.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.